



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 07. April 2021

Betrifft: 2021-0.130.157- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeine Erwägungen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Grundsätzlich begrüßt die Behindertenanwaltschaft die Behindertenanwaltschaft, das in diesem Gesetzesentwurf umgesetzte Ansinnen mehr Transparenz in der Österreichischen Verwaltung zu schaffen.

Allerdings ist in Bezug auf die vorgesehene umfassende Informationspflicht darauf hinzuweisen, dass die tägliche Arbeit der Behindertenanwaltschaft von der Bearbeitung von Anliegen individueller Personen geprägt ist. Im Rahmen dessen hat die Behindertenanwaltschaft regelmäßig mit persönlichen und sensiblen Daten zu tun. In diesem Zusammenhang muss auf die der Transparenzverpflichtung entgegenstehenden Interessen, wie etwa die aus verfassungs-, unions- und völkerrechtlich abgeleiteten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen bei der Informationserteilung im Einzelfall, hingewiesen werden. Insbesondere ist hierbei neben dem Recht auf Datenschutz nach nationalem und internationalem Recht, das in Art. 8 EMRK festgeschriebene Recht auf Privatsphäre zu erwähnen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu Art. 22a Abs. 2 B-VG:

In den obengenannten Erwägungen fordert die Behindertenanwaltschaft eindringlich die Klarstellung bei Ausnahmebestimmungen betreffend die Informationserteilung im Einzelfall betreffend die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen, sodass die bestehenden Verschwiegenheitspflichten in besonders sensiblen Bereichen dezidiert ebenfalls von der Ausnahme der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen erfasst und somit ausdrücklich ausgenommen sind.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG:

Bei der in § 6 Abs. 1 IFG geforderten Interessenabwägung sollte nicht nur das Interesse an der Wahrung des Rechts auf personenbezogene Daten explizite Erwähnung finden, sondern auch das in Art. 8 EMRK normierte Recht auf Privatsphäre, welches über das Recht auf Datenschutz hinausgehenden Schutz von vor der Informationserteilung betreffend individuelle Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen bietet.

Zu § 11 Abs. 1 IFG:

Die Behindertenanwaltschaft ist, ähnlich wie die Gleichbehandlungsanwaltschaft, ein Organ der Verwaltung ohne Behördeneigenschaft, das dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist. Die Behördeneigenschaft stellt, bei sonstiger absoluter Nichtigkeit, eine unabdingbare Voraussetzung für die Qualifikation einer Erledigung als hoheitlich und somit als Bescheid dar (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 56, Rz. 13).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände möchte die Behindertenanwaltschaft darauf hinweisen, dass obzwar sie bestrebt ist, jeglichen in diesem Bundesgesetz vorgesehen Bestimmungen vollumfänglich nachzukommen, eine Erledigung von schriftlichen Anträgen mittels Bescheid auf Grund der fehlenden Behördeneigenschaft nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer